

Vereinsförderrichtlinien Stadtgemeinde Neusiedl am See

1. Einleitung

Vereine sind ein wichtiger Bestandteil des Gemeindelebens und nehmen wesentliche sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben wahr. Sie erfüllen wertvolle pädagogische, soziale, kulturelle und gesundheitsfördernde Funktionen und vermitteln grundlegende Werte wie Verantwortungsbewusstsein, Kreativität, Ausdauer und Teamgeist.

Durch ihre Aktivitäten tragen sie so zur Steigerung der Wohnqualität bei, bieten sinnvolle Freizeitgestaltungsmöglichkeiten, bieten körperlichen und psychischen Ausgleich zum Berufsalltag und leisten wertvolle Jugendarbeit.

Um die Vereine bestmöglich zu unterstützen, fördert die Stadtgemeinde Neusiedl am See diese Aktivitäten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und nach Maßgabe der im Gemeindebudget zur Verfügung stehenden Mittel durch diverse Maßnahmen und die Vergabe von Subventionen. Um diese Förderungen effizient, transparent und gerecht vergeben zu können, wurden die vorliegenden Richtlinien erstellt. Durch die Förderung soll die Vereinsarbeit unterstützt und das ehrenamtliche Engagement im Verein selbst gestärkt werden. Neben den Zuschüssen durch die Gemeinde sind in erster Linie die eigenen Möglichkeiten und Ressourcen auszuschöpfen.

Vereinssubventionen im Sinne dieser Richtlinien sind eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Neusiedl am See. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen oder Förderungen.

2. Begriffsbestimmungen

- a. Als Vereine im Sinne dieser Richtlinien gilt jede Vereinigung, zu der sich eine Gruppe natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen hat.
- b. Der Verein muss für jede Neusiedlerin/jeden Neusiedler nach den gleichen Voraussetzungen zugänglich sein.
- c. Es stehen sportliche, kulturelle, soziale Aspekte und die Förderung der Jugendarbeit im Vordergrund.
- d. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

3. Allgemeine Fördergrundlagen

- a. Förderungswürdig sind gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in der Stadtgemeinde Neusiedl am See haben, sich aktiv bei öffentlichen Gemeindeveranstaltungen einbringen und soziale, pädagogische, kulturelle oder sportliche Funktionen wahrnehmen.
- b. Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen politische Parteien, Religionsgemeinschaften, Vereine mit überwiegend privaten Interessen und inaktive Vereine.

- c. Der Verein muss in der Vereinsliste der Stadtgemeinde Neusiedl am See eingetragen, als Verein bei der Vereinsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See) gemeldet sein und statutengemäß einmal jährlich eine Mitglieder- bzw. Generalversammlung abhalten.
- d. Die Gesamtfinanzierung des Vereins muss gesichert sein. In begründeten Fällen muss diese der Gemeinde offengelegt werden.
- e. Anträge sind jeweils mit dem dafür vorgesehenen Formular einzubringen und können nur einmal jährlich gestellt werden.
- f. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.
- g. Sind oben genannte Voraussetzungen nicht mehr gegeben, muss dies der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt werden. Die Stadtgemeinde Neusiedl am See behält sich vor, bei einer Nutzungsänderung bzw. der Zweckentfremdung der Förderung diese zurückzufordern.
- h. Die Entscheidung über eine Gewährung der beantragten Förderung und die Höhe derselben wird vom Gemeinderat bzw. dem Gemeindevorstand getroffen und dem Förderwerber schriftlich mitgeteilt.

4. Arten der Förderungen

- a. Pächterlass / Mieterlass bei gemeindeeigenen Anlagen und Räumlichkeiten
- b. Zuschuss zu Betriebskosten
- c. Mietkostenzuschuss bei fremden Räumlichkeiten
- d. Investitionszuschuss / außerordentlicher Zuschuss für Projekte und Veranstaltungen
- e. Unterstützung bei Jubiläumsfeierlichkeiten
- f. Unterstützung bei der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen der Partnergemeinden
- g. Werbemaßnahmen
- h. Förderungen in der Aus- und Weiterbildung, v.a. von Jugendlichen

5. Förderhöhe

Die Förderhöhe ist abhängig sowohl vom Anlass der Förderung als auch vom Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Neusiedl am See, nach Maßgabe der im Gemeindebudget zur Verfügung stehenden Mittel, und wird individuell festgelegt.

6. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Das Förderansuchen ist ausnahmslos mittels des dafür vorgesehenen Formulars an die Stadtgemeinde Neusiedl am See, Hauptplatz 1, 7100 Neusiedl am See, mit dem Betreff „Vereinssubventionen“ zu richten. Nicht fristgerechte Ansuchen (Stichtag 15. Oktober) können nicht berücksichtigt werden.

Dem Antrag ist beizulegen:

- Finanzierungsplan des geplanten Vorhabens
- Ausreichende Begründung mit aussagekräftigen Unterlagen, z.B. Mitgliederübersicht
Satzung

Über die Zusage einer Förderung entscheidet der Gemeinderat bzw. der Gemeindevorstand. Dieser kann die Entscheidung so weit zurückstellen, soweit die dafür budgetierten Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung stehen. Dem Förderwerber wird die Entscheidung über Zu- oder Absage schriftlich mitgeteilt.

Die Fördermittel sind so sparsam und wirtschaftlich wie möglich zu verwenden. Werden Zuschüsse zweckentfremdet verwendet, müssen sie zur Gänze zurückbezahlt werden. Die Gemeinde behält sich vor, Nachweise für die zweckmäßige Verwendung einzufordern.

Auf Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden Förderrichtlinien der Stadtgemeinde Neusiedl am See wurden vom Gemeinderat am 27.03.2017 beschlossen und treten mit 01.04.2017 in Kraft.

Gleichzeitig werden alle bisherigen Regelungen, die Vereinsförderungen betreffend, außer Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, diese Richtlinien zu ändern, sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein.

Neusiedl am See, am 01.04.2017